

## Der Bürgermeister

# Beratungsdrucksache

| Gremium                     | Sitzungsdatum |  |
|-----------------------------|---------------|--|
| Hauptausschuss              | 23.05.2018    |  |
| Stadtverordnetenversammlung | 07.06.2018    |  |

### Beratungsgegenstand

Änderung der Nutzungsordnung für den FriedWald Fürstenwalde/Spree

### Sachverhalt:

Mit der Drucksache 4/284/1 hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.10.2005 die Nutzungsordnung für den FriedWald Fürstenwalde beschlossen. Die Nutzungsordnung wurde im Amtsblatt Nr. 11, Jahrgang 6 am 29. Juni 2006 veröffentlicht.

In den vergangenen Jahren gab es einige Anpassungen im Ablauf, nicht aber in der Nutzungsordnung. Auf Grund der Erfahrungen und der Weiterentwicklung ergibt sich nun aber die Notwendigkeit zur Anpassung.

### Modifizierung des FriedWald-Konzeptes

Das FriedWald-Konzept gibt es mittlerweile seit 2001; seit 2006 gibt es diese alternative Bestattungsform auch in Fürstenwalde. Die Nachfrage war hier von Anfang an sehr hoch. Umso wichtiger ist es, eine nachhaltige Nutzung der FriedWald-Fläche zu gewährleisten, die es ermöglicht, dass auch in vielen Jahren noch Plätze für Interessierte zur Verfügung stehen.

Aus diesem Grund soll das existierende Konzept leicht modifiziert werden. Gleichzeitig können hier Wünsche von Interessierten berücksichtigt werden, die im Laufe der Jahre immer wieder geäußert wurden.

- Für Plätze soll in Zukunft die kommunale Ruhezeit gelten, in der Regel 20 Jahre, da immer wieder Unverständnis über die Dauer der Nutzungszeit von bis zu 99 Jahren geäußert wurde. Wer einen Platz in der Vorsorge erwirbt, für den beginnt die Ruhezeit erst mit der Beisetzung. Solange wird der Platz für ihn freigehalten. Bei zusammengehörigen Einzelplätzen gilt die Ruhezeit für alle bis zum Ablauf des Platzes, dessen Ruhezeit zuletzt ausläuft.
- Beim Erwerb von Grabnutzungsrechten an Bäumen sollen nur noch 2 Plätze automatisch im Preis inkludiert sein. Der Nachkauf weiterer Plätze kann dann erfolgen, wenn tatsächlich Bedarf daran besteht. Die Preisstruktur wird entsprechend angepasst. Die Ruhezeit beträgt hier weiterhin 99 Jahre ab Eröffnung des FriedWald-Standortes.

- . Die starre Beschränkung auf 10 Plätze pro Baum soll aufgehoben werden, wenn die natürlichen Gegebenheiten dies nahelegen. Es wird also möglich sein, jeden Baum individuell zu taxieren mit 1 oder bis zu 15 oder 20 Plätzen. Dies macht auch eine Anpassung der Namenstafelregelung notwendig.

Es ist geplant, dass die Modifizierungen einheitlich bei den FriedWald-Standorten rund um Berlin ab dem 01.07.2018 zur Anwendung kommen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der Nutzungsordnung für den FriedWald Fürstenwalde/Spree für den § 2 und 8 wie in der Anlage 1 aufgeführt

Thomas Weber  
Stadtforstdirektor

---

### **Anlagen:**

Anlage 1 Änderungstext der Nutzungsordnung in § 2 und § 8

### **§ 2 Nutzungsberechtigung**

1. Im FriedWald kann neben den Einwohnern der Stadt Fürstenwalde jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht im FriedWald Fürstenwalde erworben hat.
2. Es werden folgende Grabarten unterschieden
  - . Der Baum im FriedWald
  - . Der Platz im FriedWald
3. Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern erworben. Die Vertragspartner benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.
4. Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
5. Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

## **§ 8 Markierungen**

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumronde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.
2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

### **Weitere Anlagen:**

Bisherige Taxierungslogik

Ein Baum im FriedWald

Ein Platz im FriedWald

Neue Taxierungslogik

Amtsblatt 2006